Protokollauszug vom 12.11.2025

Stadtkanzlei:
Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 30. Juni 2025 bezüglich Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 6'900'000 für den Neubau des Campingplatzes (Projekt-Nr. 5002460) «Campingplatz am Schützenweiher», Erholungsgebiet Rosenberg, Eichliwaldstr. 4, Winterthur: Zustandekommen
IDG-Status: teilweise öffentlich
Beschluss-Nr.: 2025/877

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 30. Juni 2025 bezüglich Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 6'900'000 für den Neubau des Campingplatzes (Projekt-Nr. 5002460) «Campingplatz am Schützenweiher», Erholungsgebiet Rosenberg, Eichliwaldstr. 4, Winterthur (Parl.-Nr. 2025.37) (eingereicht am 26. August 2025 und 2. September 2025) mit 605 gültigen von 662 geprüften Unterschriften zustande gekommen ist.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 21. November 2025 amtlich zu publizieren.

3. Die Stadtkanzlei, Wahlen/Abstimmungen, wird beauftragt, den Termin für die Volksabstimmung mit dem Departement Finanzen abzusprechen und dem Stadtrat zur Festsetzung zu unterbreiten.

4. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 21. November 2025 veröffentlicht.

5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 3 genehmigt.

6. Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage 1) an: Stadtkanzlei (für Versand und amtliche Publikation), Walter Fallegger (für das Referendumskomitee) (per E-Mail an: info@igcamping.ch), Präsident des Stadtparlaments, Philippe Weber (per E-Mail an pw@phweber.ch); Departement

Präsidiales, Departement Finanzen, Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch), Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 13.11.2025 15:04
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Den Beschluss bezüglich Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 6'900'000 für den Neubau des Campingplatzes (Projekt-Nr. 5002460) «Campingplatz am Schützenweiher», Erholungsgebiet Rosenberg, Eichliwaldstr. 4, Winterthur hat das Stadtparlament am 30. Juni 2025 gefasst (Parl.-Nr. 2025.37). Die amtliche Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses erfolgte am 4. Juli 2025.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses eine Urnenabstimmung verlangen. Die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Referendums endet somit am 2. September 2025.

Am 26. August 2025 wurden der Stadtkanzlei durch das Referendumskomitee die Unterschriftenlisten gegen den vorgenannten Beschluss des Stadtparlaments Winterthur übergeben. Am 2. September 2025 wurden weitere Unterschriftenlisten eingereicht.

2. Feststellung des Zustandekommens

Nach Einreichung eines Referendums hat der Stadtrat gemäss § 158 in Verbindung mit § 143 Abs. 2 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen des Referendums festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 GPR).

Die gesetzlichen Formerfordernisse für die Unterschriftenlisten gemäss § 158 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 GPR und die Einreichungsfrist von 60 Tagen ab der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses am 4. Juli 2025 sind eingehalten.

Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten ergibt, dass 662 Unterschriften geprüft wurden und davon 605 Unterschriften gültig sind. Damit ist die notwendige Zahl von 500 Stimmberechtigten für das Volksreferendum erreicht (Art. 14 Abs. 3 lit. a GO).

Es kann demnach festgestellt werden, dass das Referendum zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Referenden ist gemäss § 143 Abs. 2 GPR zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation am 21. November 2025 vorzunehmen.

3. Anordnung der Volksabstimmung

Ist gegen einen Beschluss des Stadtparlaments das fakultative Referendum zustande gekommen, hat der Stadtrat nach §§ 57 und 58 GPR die Volksabstimmung anzuordnen.
Die Stadtkanzlei wird beauftragt, mit dem Departement Finanzen den Termin für die Volksabstimmung abzusprechen und dem Stadtrat zur Festsetzung zu unterbreiten.

4. Kommunikation

Zur Abstimmungsvorlage erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung des Beleuchtenden Berichts (Abstimmungszeitung) und des Stimmzettels im Vorfeld des Abstimmungstermins. In der Abstimmungszeitung wird eine Stellungnahme des Referendumskomitees veröffentlicht (§ 64 Abs. 1 lit. c GPR).

Die Medienmitteilung zum Zustandekommen des Referendums gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 21. November 2025 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei (Einreichung)
2. Bescheinigung Stimmregisterbüro und Unterschriftenlisten (Schachtel)
3. Medienmitteilung